



## BESCHLUSS III

Die Präsidenten-Runde der Konferenz der europäischen Verfassungsgerichte, versammelt in Bukarest am 23. und 25. Mai 2011 anlässlich des XV. Kongresses der Konferenz der europäischen Verfassungsgerichte,

Unter Hinweis auf seinen Beschluss VIII, angenommen anlässlich der vorbereitenden Sitzung des XV. Kongresses am 15.-16. Oktober 2009, wonach die Annahme eines formalisierten Statutes der Weltkonferenz der Verfassungsgerichtsbarkeit noch verfrüht sei und dass die Präsidentenrunde dieses Thema beim XV. Kongress der Konferenz der Europäischen Verfassungsgerichte wieder behandeln solle,

In Anbetracht dessen, dass nach diesem Beschluss und nach dem 2. Kongress der Weltkonferenz der Verfassungsgerichtsbarkeit in Rio de Janeiro am 16.-18. Jänner 2011 der Statutenentwurf der Weltkonferenz wesentlich überarbeitet wurde und insbesondere, dass eine Mitgliedschaft der Regional- und Sprachgruppen wie der Konferenz der Europäischen Verfassungsgerichte nicht mehr vorgesehen ist,


In Anbetracht des Nutzens eines Dialoges auch mit nichteuropäischen Verfassungsgerichten,

Hat beschlossen:

Den Vorsitz der Präsidenten-Runde der Konferenz der Europäischen Verfassungsgerichte zu ermächtigen, am Präsidium der Weltkonferenz teilzunehmen, ohne die Konferenz der Europäischen Verfassungsgerichte dort zu vertreten.

Bukarest, den 25. Mai 2011

Augustin ZEGREAN

  
Präsident